

lieh widerspricht. Gegen den Widerspruch der Bank kann der VEB oder die WB gemäß § 22 der Kreditverordnung (Industrie) innerhalb von

v 10 Tagen nach Eingang Einspruch einlegen.

§ 17

Einspruchsverfahren

(1) Zu dem gemäß § 22 Abs. 1 der Kreditverordnung (Industrie) fristgerecht eingelegten Einspruch des Leiters des VEB hat der Direktor der örtlichen Filiale der Bank, bei Einspruch des Generaldirektors der WB der Direktor der Ibf Stellung zu nehmen. Der Einspruch und die Stellungnahme sind unverzüglich an den gemäß § 22 Abs. 2 der Kreditverordnung (Industrie) zuständigen Bankleiter weiterzuleiten.

(2) Über den Einspruch ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang zu entscheiden. Ist in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(3) Bis zur Entscheidung über den Einspruch kann der Direktor der örtlichen Filiale der Bank bzw. der Direktor der Ibf oder der für die Einspruchsentscheidung zuständige Bankleiter festlegen, daß der Kredit auf der Grundlage eines Kreditvertrages, aber zunächst ohne die bestrittene Bedingung gewährt bzw. daß zunächst auf die Durchführung der bestrittenen Maßnahme, Sanktion oder Auflage verzichtet wird.

(4) Wurde der Kreditvertrag gemäß Abs. 3 zunächst ohne eine bestrittene Bedingung abgeschlossen, so wird sein endgültiger Inhalt durch die Einspruchsentscheidung bestimmt, ohne daß es einer zusätzlichen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf. Das gleiche gilt im Falle der Entscheidung über einen Einspruch, der gemäß § 16 Abs. 3 im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Vertragsänderung eingelegt wurde.

§ 13

Kreditreserve des Generaldirektors der VVB

(1) Die Bereitstellung der vom Generaldirektor der VVB aus der Kreditreserve an VEB gewährten Kredite erfolgt über ein Konto bei der Ibf.

(2) Für den durch die Kredite gemäß Abs. 1 in Anspruch genommenen Teil der Kreditreserve sind von der Ibf gegenüber der VVB Zinsen zu berechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Fälle, in denen der Generaldirektor der VVB die Kreditreserve zur Finanzierung von Umlaufmitteln der VVB verwendet.

§ 19

Schlußbestimmung

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist der § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Investitionsfinanzierung — (GBl. II S. 609) nicht mehr anzuwenden.

(2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1964

**Der Präsident der Deutschen Notenbank
Dietrich**

Anordnung Nr. 2¹
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Mineralöl, Teer und deren Produkte.

Vom 26. Juni 1964

Die Anordnung vom 20. Mai 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte (GBl. II S. 162) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wie folgt geändert:

§ 1

Der § 9 Abs. 4 der Anordnung vom 20. Mai 1959 wird gestrichen.

§ 2

Der § 4 Abs. 4 der Anordnung vom 20. Mai 1959 wird wie folgt erweitert:

“Für unsauber zurückgegebene Gebinde kann der VEB Minol folgende Reinigungs- und Waschgebühren berechnen:

für 1 Faß, Drums	3 DM
für 1 Kanne, Garagenfäßen	1 DM

Hiervon werden die anderen Betrieben bereits örtlich genehmigten Faßreinigungsgebühren nicht berührt.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

Berlin, den 26. Juni 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

» Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1959 Nr. 12 S. 182)